

Stand: 20.04.2025 18:59:53

Initiativen auf der Tagesordnung der 24. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6347 des VF vom 10.04.2025
2. Initiativdrucksache 19/4760 vom 30.01.2025
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6395 des GP vom 10.04.2025
4. Initiativdrucksache 19/4405 vom 12.12.2024
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6401 des BV vom 10.04.2025
6. Initiativdrucksache 19/4556 vom 14.01.2025
7. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6352 des LA vom 10.04.2025
8. Initiativdrucksache 19/4699 vom 24.01.2025
9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6361 des UV vom 10.04.2025
10. Initiativdrucksache 19/5959 vom 31.03.2025



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Verfassungsstreitigkeit

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. März 2025
(Vf. 8-VII-25) betreffend**

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBI S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI S. 632) geändert worden ist

PII-3001-2-25

I. Beschlussempfehlung:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Klage ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestimmt.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatterin: **Gülseren Demirel**

II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 24. Sitzung am 10. April 2025 beraten und einstimmig die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 30. Januar 2025 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Abkommen

zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen (IMPP) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Das Institut kann an geeigneter Stelle auf den Zuständigkeitsumfang nach Artikel 2 Absatz 1 verweisen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die Prüfungen nach den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen,
2. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Vorgaben zur Zusammenstellung der in Nummer 1 genannten Prüfungen,
3. Erstellung der Prüfungen nach Nummer 1 mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben und Bereitstellung der standardisierten Prüfungsunterlagen,
4. Erstellung der Vorgaben zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben sowie Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schulung von Prüferinnen und Prüfern und Simulationspatientinnen und -patienten für die Prüfungen nach Nummer 1,
5. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine und
6. Auswertung der Prüfungen und Mitteilung der Auswertungsergebnisse.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zuständigen Stellen jedes Landes übermitteln dem Institut die Daten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der jeweiligen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich aller nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften durchgeführten Prüfungen. Das Institut verwaltet diese Daten als zentrale Stelle und unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Länder auf Nachfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen, wenn ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „mit Zustimmung des Verwaltungsrates“ eingefügt.

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungen mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen anerkennen und ausschließlich diese verwenden,
 2. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
 3. die Prüfungen vom Institut auswerten lassen und die Auswertungsergebnisse ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen und
 4. die aus den Datenbeständen des Instituts abgeleiteten Gesamtverzeichnisse der endgültig erfolglosen Prüfungsteilnehmenden ihren Entscheidungen über die Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen zugrunde legen.“
4. In Artikel 4 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehört je vertragsschließendem Land ein Mitglied an, das von der oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt wird. Je ein weiteres Mitglied benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertreters der vertragschließenden Länder“ durch die Worte „seiner Mitglieder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie oder er kann entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise unter Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenzsysteme durchgeführt wird.“
 - dd) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben.“
6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 4 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird nach Nummer 7 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

- dd) In Satz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 - „8. die Zustimmung zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens nach Artikel 2 Abs. 3.“
- b) In Absatz 2 wird nach dem Verweis „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „den Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder den Leiter“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
 - „Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamtinnen und Beamten des Instituts sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf die Leiterin oder den Leiter des Instituts von dieser oder diesem zu unterzeichnen.“
 - dd) In Satz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.
- 7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „Die Leiterin oder der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktorin oder Direktor des Instituts für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen.“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ und die Worte „zum Beamten“ durch die Worte „zur Beamtin oder zum Beamten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Vorsitzende“ durch „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und die Worte „seinem Vorsitzenden“ durch die Worte „seiner oder seinem Vorsitzenden“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ und das Wort „seine“ durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.

8. Artikel 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „humanmedizinischen und pharmazeutischen“ werden durch die Worte „für die Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie zuständigen“ ersetzt.
 - bb) Nach der Verweisung „§ 6 des Psychotherapeutengesetzes“ wird die Angabe „vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden die Worte „Humanmedizin und Pharmazie“ durch die Worte „Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin“, die Worte „Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ durch das Wort „Psychotherapie“ und das Wort „Beirat“ durch das Wort „Beiräten“ ersetzt.
9. In Artikel 9 wird das Wort „Antwortmöglichkeiten“ durch die Worte „Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen“ ersetzt.
10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Landesbeamte“ durch die Worte „Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Arbeiter“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt.
11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „den Ländern“ die Worte „nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
12. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) der Länder zuzuleiten.“
13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, erstmals zum 31. Dezember 1979“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen sowie Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsempfänger“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Begründung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

A. Allgemeines

Am 1. Oktober 2021 traten die Änderungen der zahnärztlichen Approbationsordnung (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in Kraft. Demnach sind grundlegende Änderungen der staatlichen Prüfungen innerhalb der zahnärztlichen Ausbildung vorgesehen.

Im Hinblick auf den dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung regelt § 73 Abs. 2 ZApprO, dass sich die Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, die Prüfungsfragen vorzubereiten. Diese Aufgabe soll das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) übernehmen, dem bereits für die Bereiche der Humanmedizin, Psychotherapie und Pharmazie die Erstellung der schriftlichen Prüfungsfragen und die Bearbeitung der Prüfungsgegenstände obliegen. Das IMPP wird auf Basis des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP-Staatsvertrag) vom 14. Oktober 1970, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 337, 338; 2003, 59) geändert worden ist, tätig und hat seinen Sitz in Mainz. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Prüfung sind dort noch nicht vorgesehen und der Staatsvertrag muss dementsprechend um diese Kompetenz ergänzt werden. Bereits insoweit ist eine Änderung des IMPP-Staatsvertrags erforderlich.

Durch das Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, sowie der geplanten Neufassung der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Umsetzung des Masterplanes Medizinstudium 2020 haben sich zudem bereits Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung des IMPP ergeben, beziehungsweise werden sich künftig ergeben. Das sich insoweit geänderte Aufgabefeld muss aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit ebenfalls im Zuge der aktuell notwendigen Änderung des IMPP-Staatsvertrags berücksichtigt werden.

Das vorliegende Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen greift die vorgenannten notwendigen Änderungsbedarfe auf. Aufgrund des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen werden die Aufgabenfelder und Arbeitsumfänge des IMPP den aktuellen Anforderungen, die sich aus bundesrechtlichen Rechtsquellen ergeben, angepasst. Zudem wird in diesem Zusammenhang eine geschlechtergerechte Sprache implementiert.

Den grundsätzlichen Willen zum Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen bekundeten die Länder im Rahmen der 93. Gesundheitsministerkonferenz vom 30. September 2020.

Anderweitige Alternativen zur Zweckerreichung stehen nicht zur Verfügung.

Der mit der eingehend beschriebenen Erweiterung des Aufgabenspektrums einhergehende erhöhte finanzielle Bedarf ist bereits antizipierend in die Haushaltsaufstellungen des IMPPs für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 eingeflossen. Deswegen wird der Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen nach derzeitigem Stand keine absehbaren gravierenden finanziellen Auswirkungen haben.

Federführend für die Koordination des Abschlusses des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ist das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium des Sitzlandes des IMPP.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:**

Zu Ziffer 1:

Die Ziffer dient der Änderung der Institutsbezeichnung, um hierdurch der Erweiterung des Aufgabenkatalogs Rechnung zu tragen. Die Abkürzung des Instituts soll gleichwohl beibehalten werden, da sie sich bereits bewährt hat.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 2:

Der Aufgabenkatalog, der sich aufgrund der geänderten Rechtslage auf Bundesebene ergibt, wird aufgegriffen und umgesetzt. Der neu gefasste Artikel 2 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen legt dezidiert dar, welche Aufgaben vom IMPP zu übernehmen sind.

Des Weiteren soll Artikel 2 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen um einen Absatz ergänzt werden, der das IMPP als zentrale Stelle bestimmt, die die von den Landesprüfungsämtern mitgeteilten Daten über das endgültige Nichtbestehen einer Staatsprüfung verwaltet und diese Daten im Bedarfsfall auf Nachfrage unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze an das nachfragende Landesprüfungsamt übermittelt.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 3:

Die Ziffer fasst die Verpflichtungen der vertragschließenden Länder sprachlich neu und schafft damit einerseits ein größeres Maß an Rechtssicherheit und greift andererseits die auf Bundesebene vollzogenen Änderungen auf.

Zu Ziffer 4:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 5:

In Anlehnung an die pandemiebedingten Erfahrungen im Umgang mit telekommunikationsmediengestützten Sitzungsformaten, die sich als flexible Handlungsalternative bewährt haben, soll dem Verwaltungsrat des IMPP die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Sitzungen teilweise oder vollständig telekommunikationsmediengestützt abzuhalten.

Auch soll aus organisatorischen Zweckmäßigkeitserwägungen die Möglichkeit der Errichtung einer Geschäftsstelle geschaffen werden.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 6:

Die Ziffer erweitert die Kompetenzen des Verwaltungsrats um das Zustimmungserfordernis zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 7:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 8:

Die Ziffer greift sprachlich den im Zuge der Änderung des maßgeblichen Bundesrechts erweiterten Aufgabenumfang des IMPP auf und bezieht hierbei insb. den Bereich der Zahnmedizin mit ein.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund von Artikel 1 Ziffer 2 dieses Abkommens.

Zu Ziffer 9:

Die Ziffer greift die sprachlichen Änderungen, die sich im Zuge der Änderung des maßgeblichen Bundesrechts ergeben auf und dient mithin der Schaffung von Rechtsklarheit.

Zu Ziffer 10:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 11:

Die Finanzierung erfolgte auch bisher auf der Grundlage des „Königsteiner Schlüssels“. In Anlehnung an andere Länderabkommen wird nunmehr der Königsteiner Schlüssel explizit erwähnt. In der bisherigen Fassung des Abkommens war stattdessen die Berechnungsmethodik des „Königsteiner Schlüssels“ beschrieben, die durch die Erwähnungen des „Königsteiner Schlüssels“ obsolet geworden ist.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 12:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 13:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtsgerechten Sprache und in geringem Umfang auch der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

Antrag der Staatsregierung
Drs. 19/4760

**auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Er-
richtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische
Prüfungsfragen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Stefan Meyer**
Mitberichterstatterin: **Ruth Waldmann**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 21. Sitzung am 25. Februar 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 24. Sitzung am 10. April 2025 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

**zur Änderung der Bayerischen Bauordnung
hier: Abschaffung des Solardach-Zwangs**

A) Problem

Aufgrund des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom Juni 2022 (Drs. 18/23363) und der daraufhin im Dezember 2022 beschlossenen Änderung der Bayerischen Bauordnung (Art. 44a „Solaranlagen“, vgl. Drs. 18/25743) gilt seit März 2023 in Bayern ein Solardach-Zwang für alle neuen Industrie- und Gewerbegebäude. Ab Juli 2023 betrifft diese Regelung auch alle neuen Nichtwohngebäude und ab 2025 zudem alle Nichtwohngebäude, wenn die Dachhaut vollständig erneuert wird. Im Weiteren gilt ab 2025 eine sogenannte „Soll-Vorschrift“ für alle neuen Wohngebäude.

Der Solardach-Zwang stellt eine erhebliche finanzielle Belastung für bayerische Unternehmen, Landwirte und Bauträger dar. Die Installation eines Quadratmeters Photovoltaik-Dach kostet im Durchschnitt 200 bis 300 €. Angesichts eines jährlichen Zubaus von rund 6 500 neuen Nichtwohngebäuden in Bayern entstehen so jährliche Mehrkosten von mehreren Milliarden Euro für die bayerische Wirtschaft. Zudem sind die Baukosten für Gewerbegebäude seit Juni 2022 um etwa 15 % gestiegen.

Diese Regelung verteuert und bremst den Bau neuer Produktionsstätten und Gewerbeflächen in Bayern erheblich. Seit der Einführung des Solardach-Zwangs ist die Anzahl der genehmigten Neubauten stark zurückgegangen: Die Zahl der genehmigten neuen Nichtwohngebäude ist im Jahr 2023 um über 9 % zurückgegangen und im Zeitraum Januar bis August 2024 nochmals um knapp 8 %, wobei der Neubau von Fabrik- und Werkstattgebäuden sogar um ein Fünftel eingebrochen ist.

Der Solardach-Zwang trägt somit zu einer weiteren Erhöhung der staatlich bedingten Baukosten bei, die laut dem Zentralen Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA) mittlerweile 37 % der Gesamtkosten beim Gebäudebau in Deutschland ausmachen – deutlich mehr als in vergleichbaren Nachbarländern wie Österreich (7 %), Frankreich (19 %) oder Polen (30 %).

Das Vorhandensein einer „Soll-Vorschrift“ für alle neuen Wohngebäude ab 2025 kann von der Staatsregierung jederzeit verschärft werden und verunsichert deshalb Wohnungsbauträger und private Haushalte.

B) Lösung

Die Streichung des Art. 44a „Solaranlagen“ aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Art. 44a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Solardach-Zwang, der 2023 in Bayern für Industrie-, Gewerbe- und Nichtwohngebäude eingeführt wurde und ab 2025 als „Soll-Vorschrift“ auch für Wohngebäude greifen soll, hat erhebliche finanzielle Belastungen für Unternehmen, Landwirte und Bau-träger zur Folge. Daher ist die Abschaffung des Solardach-Zwangs notwendig, um die hohen Baukosten zu senken und den Bau neuer Produktions- und Gewerbeflächen wie-der zu erleichtern.

B) Im Einzelnen

Zu § 1 (Änderung der Bayerischen Bauordnung)

Durch die Aufhebung des Art. 44a der Bayerischen Bauordnung entfällt der Solardach-Zwang. Dies soll die staatlich bedingten Zusatzkosten beim Bau senken und den drin-gend notwendigen Bau von Industrie-, Gewerbe- und weiteren Nichtwohngebäuden för-dern. Die aktuelle Regelung ist mitverantwortlich für den Rückgang der Neubauzahlen und den Anstieg der Baukosten in Bayern. Die Entlastung durch die Abschaffung des Solardach-Zwangs wird es Unternehmen, Wohnungsbaugesellschaften und anderen Bauherren erleichtern, bezahlbare Immobilien zu realisieren, was auch dem allgemei-nen Gebäudemarkt zugutekommt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier,
Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4405

**zur Änderung der Bayerischen Bauordnung
hier: Abschaffung des Solardach-Zwangs**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Katrin Ebner-Steiner**
Mitberichterstatter: **Joachim Konrad**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 10. April 2025 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Benjamin Nolte, Markus Striedl, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johannes Meier, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

**zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes
hier: Schutz des Waldes im Freistaat Bayern vor Windkraftanlagen**

A) Problem

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, dem Naturschutz im zentralen Bereich des Waldes den Vorrang vor einem imaginären Klimaschutz einzuräumen. Aufgrund des als Klimahysterie anzusprechenden Phänomens gibt es zunehmend Bestrebungen der sog. Ökobranche, den Naturschutz, insbesondere den Artenschutz zugunsten der sog. Energiewende aufzuweichen. Windkraftanlagen stellen eine grundsätzliche Gefährdung für unsere Ökosysteme dar; insbesondere Vögel, Fledermäuse oder Insekten sind standortabhängig stark betroffen. Dabei sind es nicht nur die hohen Kollisionsraten und eine damit einhergehende erhöhte Mortalität, sondern die erheblichen Populationsrückgänge infolge der massiven Barriere- und Scheuchwirkung, die den Artenreichtum in unserer natürlichen Umwelt massiv gefährden.

Diese Bedrohung des Naturschutzes durch die sog. Energiewende wird sich dramatisch ausweiten, sollten die Pläne der Staatsregierung verwirklicht werden, in den nächsten Jahren Hunderte neue Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Staatsforsten zu errichten. Der maßgeblichen Zielsetzung des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), nämlich Erhaltung, wenn nicht gar Erhöhung der biologischen Vielfalt, könnte dann nicht mehr Rechnung getragen werden.

B) Lösung

Änderung des BayWaldG dahingehend, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Staatswald als nicht erlaubnisfähig untersagt wird. Im Körperschafts- und Privatwald dürfen Windkraftanlagen nur errichtet werden, wenn eine Beeinträchtigung des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, dabei ausgeschlossen ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

Zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. im Staatswald die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, beabsichtigt ist,“
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. die Rodung im Körperschaftswald oder im Privatwald der Errichtung baulicher Anlagen dienen soll, mit denen die Nutzung der Windenergie beabsichtigt wird, es sei denn, eine Beeinträchtigung des Gesetzeszwecks gemäß Art. 1 Abs. 2, insbesondere dessen Nr. 6, kann dabei ausgeschlossen werden,“
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am..... in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der Wald muss im Interesse des Artenschutzes nachhaltig geschützt werden. Der Wald bietet nämlich unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere und besitzt daher besondere Bedeutung für die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie für die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (Biodiversität). Ebenso ist der Wald eine unverzichtbare Lebensgrundlage für die körperliche und geistige Erholung der Menschen. Wegen der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Atmosphäre, das Klima, den Wasserhaushalt, die Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden (Schutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für den Menschen (Erholungsfunktion) muss das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) sicherstellen, dass der Wald erhalten wird und seine naturnahe, insbesondere kahlschlagfreie Bewirtschaftung gesichert ist.

Dieser Artenschutz wird zunehmend durch Forderungen der Öko-Lobby bedroht, welche die in unverantwortlicher Weise herbeigeführte Energiewende auch auf Kosten des Naturschutzes verwirklichen wollen. Da der Ausbau von Windkraftanlagen als Kernpunkt der Energiewende in letzter Zeit nur schleppend vorankommt, steht bereits die Forderung im Raum, „dass wir massiv in die Wälder reingehen“. Der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER)

möchte in den nächsten acht Jahren laut eigener Aussage mindestens 600 neue Windkraftanlagen im Freistaat Bayern errichten lassen, den Großteil davon im Staatswald.

Wenn nunmehr Waldgebiete für die Energiewende geopfert werden sollen, dann werden sich die negativen Auswirkungen auf den Artenschutz potenzieren. Tausende von Tonnen Stahlbeton als Fundament pro Windrad verändern grundlegend die Umgebung (auch in ihrem Wasserhaushalt), große Mengen von Betriebsmitteln und Oberflächenabrieb gelangen in die Umwelt und können sich in Umweltkompartimenten anreichern, Maschinenbrände können sich zu Waldbränden ausweiten, Waldwege sind im Winter wegen Eisschlag lebensgefährlich und vor allem muss pro Windrad für Aufstellfläche, Kranstellfläche und Zuwegungen hektarweise Wald gerodet werden.

Dieser Bedrohung des Artenschutzes muss der Gesetzgeber entgegentreten, indem die Errichtung von Windkraftanlagen durch Änderung des BayWaldG auf Waldgebieten weitgehend ausgeschlossen wird.

Der Gesetzentwurf hält sich in dem von § 5 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vorgegebenen Rahmen.

Das weitgehende Verbot der Nutzung des Waldes zur Errichtung von Windkraftanlagen wird den Bürokratieaufwand im Rahmen von Planungs-, Prüfungs- und Genehmigungsverfahren erheblich reduzieren und kann sich positiv auf den Staatshaushalt auswirken.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung von Art. 9 BayWaldG)

Der beabsichtigte Schutz des Waldes wird durch Änderung von Art. 9 BayWaldG verwirklicht. Diese zu ändernde Vorschrift dient dem Schutz des Waldes und macht deshalb die Nutzung des Waldes für andere Bodennutzungen durch Rodung, also durch Umwandlung im Sinne von § 9 BWaldG, in einer abgestuften Weise erlaubnispflichtig. Daran wird mit dem Änderungsgesetz angeknüpft, indem im Staatswald eine Erlaubnis für die Errichtung von baulichen Anlagen zum Zwecke der Errichtung von Windkraftanlagen generell ausgeschlossen wird. Im Körperschaftswald und Privatwald soll bei entsprechendem Nachweis der Beachtung des Gesetzeszwecks nach Art. 1, insbesondere des Artenschutzes nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayWaldG, eine Erlaubnis in einem sehr eingeschränkten Maße möglich sein.

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a:

Abs. 4 statuiert Versagungsgründe bei einer beantragten Erlaubnis zur Rodung des Waldes für eine andere Bodennutzung. Diesem Tatbestand wird nunmehr beim Staatswald die Errichtung baulicher Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, zugeordnet. Dieses Verbot aufgrund zwingender Versagung der Erlaubnis begründet sich im Staatswald aus der Erwägung, dass hierbei die möglichen fiskalischen Interessen an der wirtschaftlichen Verwertung des Waldes im allgemeinen Interesse des Artenschutzes zurücktreten müssen. Schließlich rechtfertigt sich das Staatseigentum am Waldgebiet allein aus der Erwägung, dass dem Allgemeininteresse, das mit dem Gesetzeszweck nach Art. 1 BayWaldG formuliert ist, auch bei – gemessen am privatwirtschaftlichen Kalkül – wirtschaftlich nachteiligen Folgen verstärkt Rechnung getragen werden kann.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich hierbei um eine rechtsförmlich gebotene Folgeregelung aufgrund der Einfügung eines neuen Versagungsstatbestands als neue Nr. 2. Diese Einordnung der neuen Regelung anstelle einer Anfügung als neue Nr. 3 ist rechtssystematisch geboten, da die Nr. 1 von Abs. 4 des Art. 9 BayWaldG Spezialtatbestände des Waldgesetzes beschreibt, zu denen als neue Nr. 2 der neue Versagungsstatbestand hinzutritt, während die bisherige Nr. 2 und künftige Nr. 3 auf Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG verweist.

Zu Nr. 2*Zu Buchst. a:*

Während im Staatswald den Allgemeininteressen gegenüber wirtschaftlichen Interessen im Konfliktfall vollständig Rechnung getragen werden kann, gebietet die Situation im Körperschaftswald und insbesondere Privatwald eine Abwägung mit der verfassungsrechtlich geschützten Privatautonomie einerseits und den aus der Selbstverwaltungsautonomie resultierenden legitimen Interessen andererseits. Dementsprechend wird die Regelung hinsichtlich Körperschaftswald und Privatwald dem Abs. 5 von Art. 9 BayWaldG zugeordnet, welcher im Unterschied zu Abs. 4 eine sog. „Soll-Vorschrift“ darstellt. Eine derartige Vorschrift im Sinne eines „soll versagt werden“ kommt einer „Muss-Vorschrift“ im Sinne von „muss versagt werden“ / „ist zu versagen“ sehr nahe, jedoch sind eng begrenzte Ausnahmen möglich, die allerdings nicht so weitgehend angenommen werden dürfen, wie dies bei einer echten Ermessensvorschrift im Sinne von „kann versagt werden“ der Fall ist. Das überwiegende öffentliche Interesse am Artenschutz vor Windkraftanlagen verbietet eine echte Ermessensbestimmung, vielmehr ist den dem öffentlichen Interesse entgegenstehenden Privat- und legitimen Fiskalinteressen von Körperschaften des öffentlichen Rechts im begrenztem Umfang im Rahmen einer Soll-Vorschrift Rechnung zu tragen. Bauliche Anlagen zur Nutzung der Windenergie sind daher im Körperschafts- und Privatwald nicht generell ausgeschlossen. Jedoch muss eindeutig gewährleistet sein, dass eine Beeinträchtigung der in Art. 1 BayWaldG genannten öffentlichen Belange, insbesondere des Gesetzeszwecks gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayWaldG ausgeschlossen ist, nämlich „die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen“. Diese Situation wird nur ausnahmsweise und an wenigen Standorten nachweisbar sein. Zweifel, ob dem Gesetzeszweck Rechnung getragen werden kann, gehen dabei zulasten der Erteilung einer Erlaubnis. Daher wird auch im Körperschafts- und Privatwald der Bau solcher Anlagen unter sehr engen Voraussetzungen nur selten möglich sein.

Zu Buchst. b:

Die Ausführung zu Nr. 1 Buchst. b gelten entsprechend.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier,
Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4556

**zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes
hier: Schutz des Waldes im Freistaat Bayern vor Windkraftanlagen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Harald Meußgeier**
Mitberichterstatter: **Thorsten Schwab**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 10. April 2025 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Markus Walbrunn, Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Benjamin Nolte, Markus Striedl, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johannes Meier, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes – Entlastung der bayerischen Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

A) Problem

Durch die Einführung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes am 1. Januar 2021 ist den Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern, den Staatsministerien, der Staatskanzlei, staatlichen Erziehungs- und Bildungsträgern, den kommunalen Gebietskörperschaften, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und weiteren staatlichen Institutionen zusätzlicher bürokratischer Aufwand entstanden, der in keiner Weise durch einen im Verhältnis stehenden Nutzen gerechtfertigt ist.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Bürokratie, den Verwaltungsaufwand, die wirtschaftlichen Folgen für die Bürger und die Planungsunsicherheiten für die bayerische Wirtschaft, welche durch die Einführung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes entstanden sind, effektiv und unverzüglich abzubauen.

C) Alternativen

Keine im Sinne des Gesetzentwurfs

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil:

Die Antwort der Staatsregierung auf die Interpellation „Evaluation der Kosten und des Nutzens von kommunalen, regionalen und nationalen Klimaschutzmaßnahmen“ vom 26. Juni 2023 (Drs. 18/29858) zeigt deutlich, dass die Kosten und der bürokratische Aufwand für unwirtschaftliche und wirkungslose sog. Klimaschutzmaßnahmen völlig aus dem Ruder laufen. Diese haben sich in den letzten sieben Jahren auf über 300 Mio. € mehr als verdoppelt, während der Bürokratie- und Verwaltungsaufwand deutlich gestiegen ist.

In der besagten Drucksache wird dargestellt, dass eine große Unwissenheit über den tatsächlichen Nutzen der kostspieligen Klimaschutzmaßnahmen besteht. Weder der Effekt noch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen bzw. deren Folgen für das Klima sind nach Aussage der Staatsregierung quantifizierbar. Dies führt unweigerlich dazu, dass insbesondere das Bayerische Klimaschutzgesetz in seinen Zielen nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und daher aufgehoben werden muss.

Neben der Entlastung von bürokratischem Aufwand wird eine Aufhebung des Gesetzes weitere positive Nebeneffekte nach sich ziehen. So ist damit zu rechnen, dass durch die Signalwirkung sowohl in den Gebietskörperschaften und Kommunen als auch in der bayerischen Wirtschaft eine verbesserte Planungssicherheit zusätzliche Investitionen anstößt.

B) Besonderer Teil:

Zu § 1 (Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes)

Alle Regelungen inkl. der Änderungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes werden aufgehoben und damit der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier,
Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4699

**zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes - Entlastung der bayeri-
schen Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Prof. Dr. Ingo Hahn**
Mitberichterstatter: **Benno Zierer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 13. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 10. April 2025 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und **Fraktion (AfD)**

Freiheit und Privatsphäre schützen – Recht auf Bargeld im Grundgesetz verankern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen für die grundgesetzliche Verankerung eines Bargeldschutzes einzusetzen. Hierzu ist im Bundesrat eine Grundgesetzänderung mit Ergänzung des Art. 14 durch Hinzufügung eines vierten Absatzes wie folgt anzustreben:

„(4) Jeder hat zur Verwirklichung seiner Eigentumsrechte das Recht zur uneingeschränkten Nutzung von Bargeld. Von der Notenbank herausgegebene Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Abschaffung oder Verknappung physischer Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken sind unzulässig. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Begründung:

1. Schutzwürdigkeit von Bargeldtransaktionen

Die Nutzung elektronischer Zahlungswege kann Transaktionskosten und Zeit sparen, jedoch bleibt Bargeld als Tausch- und Zahlungsmittel wichtig, um Wertaufbewahrung und Anonymität zu gewährleisten. Lange Zeit boten Buchgeld und Bargeld gleichermaßen diese Funktion. Bürger und Unternehmen konnten ihr liquides Vermögen kostenlos auf ihrem Bankkonto verwahren und erhielten dafür kleine Zinszahlungen. Diese Situation hat sich durch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) verändert. Kontoführung kostet nun Gebühren und Guthaben werden oft nicht verzinst, teilweise fallen sogar Negativzinsen an. Das Halten von Bargeld unterliegt diesen Nachteilen nicht und ist daher zur Wertaufbewahrung schutzwürdig. Darüber hinaus vermeidet Bargeld die Abhängigkeit von Banken, die problematisch sein kann, wenn Konten gesperrt oder Geschäftsbeziehungen gekündigt werden. Im Krisenfall zeigt Bargeld besondere Vorteile, da der elektronische Zahlungsverkehr anfällig für Stromausfälle oder Kommunikationsstörungen ist. Zudem gewährt Bargeld Anonymität und Privatsphäre in Transaktionen, was es besonders schützenswert macht, da ohne Bargeld die finanzielle Privatsphäre der Bürger nicht gewährleistet ist. Eine Überwachung aller Käufe und Geldtransaktionen durch Institutionen wäre möglich, wodurch der Staat letztendlich bestimmen könnte, wer was wann kaufen oder wohin reisen darf. Ein grundgesetzlich abgesichertes Nutzungsrecht und die Annahmeverpflichtung von Bargeld sind nötig, um dies zu verhindern.

2. Politische Bemühungen der Bargeldabschaffung

Einige befürworten die bargeldlose Gesellschaft als Mittel gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung. Der Beschluss des EZB-Rats vom 4. Mai 2016 zur Einstellung der Ausgabe von 500-Euro-Banknoten war ein erster Schritt in Richtung Bargeldabschaffung, begründet durch die Erleichterung illegaler Aktivitäten. Diese Begründung stellt jedoch

alle Bargeldnutzer unter Generalverdacht. Tatsächlich bekämpft die Abschaffung von Geldscheinen nicht die Geldwäsche, da Kriminelle andere Wege finden, z. B. digitale Zahlungswege oder unregulierte „Hawala“-Zahlungen. Die Einführung des digitalen Euro ist ein weiterer Schritt in Richtung Bargeldabschaffung. Trotz der Betonung, dass der digitale Euro nur eine Ergänzung sei, wurden bereits Einschränkungen im Zahlungsverkehr mit Bargeld vorbereitet. Nach der Abschaffung der 500-Euro-Banknote folgte 2017 die Verschärfung der Ausweispflicht bei Barzahlungen, 2022 die Obergrenze für Bargeldzahlungen. Daher wächst die Sorge, dass der digitale Euro langfristig zum einzigen Zahlungsmittel wird und Bargeld abgeschafft wird. Die Deutsche Bundesbank gründete 2024 das Nationale Bargeldforum, um Bargeld als effizientes Zahlungsmittel zu erhalten. In Deutschland sinkt die Anzahl der Geldautomaten, was den Zugang zu Bargeld erschwert. Dennoch wollen 93 Prozent der Befragten laut Bundesbank-Studie selbst entscheiden, ob sie bar oder unbar bezahlen.

3. Bargeldschutz als Lösung

Die vorgeschlagene Ergänzung des Eigentumsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz soll die genannten Gefahren abwenden. Durch die Benennung des Rechtes auf Bargeld als Bestandteil der Eigentumsgarantie wird Bestrebungen zur Bargeldabschaffung entgegengewirkt. Es wird die uneingeschränkte Nutzung von Bargeld garantiert und dessen Status als einziges unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel festgeschrieben. Die Abschaffung oder Verknappung physischer Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken werden durch eine Ergänzung des Grundgesetzes unzulässig.